

Cap. 32 b ist nur in der Handschriftengruppe E überliefert, in der Tradition des Klosters Montecassino und dem von ihr abhängigen Codex E 2 aus Bobbio. Diese Rezension stellt denn auch nur eine auf älteren Montecassineser consuetudines fußende Erweiterung dar ⁴⁴⁾. Ebenso bilden die Rezensionen cap. 32 c und cap. 32 d nur stufenweise Ausweitungen der durch das Kapitular von 817 bezeugten Rezension cap. 32 a. Wahrscheinlich liegt den beiden Fassungen cap. 32 c und cap. 32 d neben cap. 32 a auch das „Memoriale qualiter“ zugrunde ⁴⁵⁾. Die Rezension cap. 32 a haben wir somit als die ursprüngliche Fassung anzusehen.

Das cap. 42 ist in allen Handschriftengruppen entfallen, die die jüngere Rezension cap. 6 b bieten. Nur Cod. D überliefert sowohl cap. 6 b als auch cap. 42.

Kapitular von 817 cap. 20 =

Collectio capitularis cap. 51 b:

Collectio capitularis cap. 51 a:

Ut praepositus, decani, cellararius, portarius de eorum ministerio non nisi causa utilitatis aut necessitatis remoueanur.

Ut praepositus, decani, cellararius, portarius si utiles in suis ministeriis fuerint quantum abbati et congregationi placuerit ibi stent.

Cap. 51 a ist durch die gleichlautende Bestimmung im Kapitular von 817 als die ältere Rezension festgelegt. Demgegenüber bietet cap. 51 b eine sachliche Änderung, enthält es doch ein gewisses Mitspracherecht des Konvents bei evtl. nötiger Absetzung von *officiales monasterii* ⁴⁶⁾. Eine solche sachliche Nuancierung muß wohl vom Gesetzgeber selber beabsichtigt gewesen sein. Darauf deutet wieder die Handschriftengruppe A hin, die cap. 51 a an dem von dem Kapitular von 817 her bestimmten Platz überliefert, die Fassung cap. 51 b aber wiederum an der Nahtstelle zwischen den beiden Vorlagentexten einschiebt, sie also wie schon cap. 21 b offensichtlich „nachträgt“.

Auffälligerweise fehlt in allen Codices-Gruppen, die uns das cap. 67 bieten ⁴⁷⁾, das cap. 71 ⁴⁸⁾ und umgekehrt. Beide canones sind uns jedoch

⁴⁴⁾ Vgl. Epistola Casinensium ad Theodericum, ed. J. Winandy, Rev. Bén. 50 (1938) 264.

⁴⁵⁾ Memoriale (Ordo) qualiter ..., Albers 3, 37. — Zu dieser Quelle neuerdings Cl. Morgand, Le «Memoriale monachorum», nouveau témoin de l'Ordo qualiter in: Jumièges (Congrès scientifique du XIII^e centenaire 2, 1955) S. 765—774.

⁴⁶⁾ Vgl. St. Hilpisch, Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters, StMGB. 67 (1956) 221—236.

⁴⁷⁾ Text bei Albers 3, 140 cap. 67; vgl. auch MG. Capit. 1, 347 cap. 71.

⁴⁸⁾ Siehe vorerst den Text in MG. Capit. 1, 348 cap. 74.